

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Herbstadt**

### *- Kostensatzung -*

Die Gemeinde Herbstadt erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Die Gemeinde Herbstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz - Art. 22 Abs. 1 Kostengesetz in Verbindung mit der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 13.02.1987, Nr. I B 5-3025-10/2 (83), bekanntgemacht im MABl Nr. 5 /1987 Seite 144 ff., geändert durch die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 23.09.1996 Nr. I B 3-1052-1, bekanntgemacht im AllMBl Nr. 20/1996, Seite 655 ff in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung -) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 24.11.1997 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Genehmigung vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01.12.1997, Aktenzeichen II/1-028/930-1997, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld genehmigt zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 05.12.1997

Herbstadt, den 05.12.1997

Rath

1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt der Landkreises Rhön-Grabfeld vom ...22. Dez. 1997....., Nr. 1197....., Seite 284, 285...